

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die Königl. und städt. Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung der Redaktion: Georg Burkhart.

No. 233.

Er erscheint jeden Wochentag Abends 7/8 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 1 Mt. 80 Pfg. einmonatlich 60 Pfg.; durch die Post 2 Mt. 25 Pfg.

52. Jahrgang.

Freitag, den 6. Oktober.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen. Preis für die Spalte 16 Pfg. außerhalb des Landgerichtsbezirks 18 Pfg.

1899.

Die Königl. Kreishauptmannschaft hat dem Fleischergehilfen **Karl Wilhelm Wansch** in **Großvoigtsberg** für die von ihm am 1. September dieses Jahres mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens eine **Geldbelohnung** bewilligt.
Dresden, am 27. September 1899.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Schmiedel.

Auf Folium 2 des hiesigen Genossenschaftsregisters, die Genossenschaft **„Bad- und Consumverein zu Bräunsdorf**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Gastpflicht“ in Bräunsdorf betreffend, ist heute eingetragen worden, daß nicht mehr Herr **Ernst Friedrich Leonhardt**, Wirtschaftsbefizier in Bräunsdorf, sondern an dessen Stelle Herr **Heinrich Oswald Fleischer**, Berginvalide baselbdt, als Kassirer,

Mitglied des Vorstandes ist.
Freiberg, den 8. Oktober 1899.
Reg. V. 268/99.

Königliches Amtsgericht.
Bretschneider. Akt. Viehscher.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des jetzigen Gasthofsbesizers **Friedrich Wilhelm Donath** in **Staudnig** bei Naunhof eingetragene, alhier an der Engasse unter Nr. 1 gelegene Hausgrundstück, Nr. 655 des Brandkatasters, Abth. A, und Folium 480 des Grund- und Hypothekenbuchs für Freiberg, vormaligen Stadtgerichtsanteils, bestehend aus den Parzellen Nr. 522 und 1781 des Flurbuchs, — ha 15,9 a groß, mit 114,69 Steuereinheiten belegt und auf 8796 Mt. — Pfg. geschätzt, soll im hiesigen Königl. Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und es ist

der 10. November 1899, Vormittags 11 Uhr, als Anmelde Termin,

ferner der 1. Dezember 1899, Vormittags 10 Uhr, als Versteigerungstermin,

sowie der 15. Dezember 1899, Vormittags 11 Uhr, als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen spätestens im Anmelde Termine anzumelden. Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmelde Termine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Zum Bieten wird nur zugelassen, wer seine Bereitschaft zur Zahlung oder Sicherstellung den bestehenden Bestimmungen gemäß nachweist.
Freiberg, den 25. September 1899.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.
Dr. Vogel. Nicolai.

Za. 25/99 Nr. 18.

Die Brandversicherungsbeiträge

für das 2. Halbjahr 1899 sind am 1. Oktober dieses Jahres fällig und bei der Gebäudeversicherung mit 1 Pfennig, bei der freiwilligen Versicherung mit 1 1/2 Pfennig von jeder Beitragsinheit binnen 8 Tagen an die Stadtsteuereinnahme hier zu entrichten.
Freiberg, am 27. September 1899.

Der Stadtrath.
Dr. Schroeder. Vgm.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schieferbedermeisters **Friedrich Emil Schlegel**, bisher in **Freibergsdorf**, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, alleinigen Inhabers der Firma **„Emil Schlegel“** in **Freibergsdorf**, wird heute, am 4. Oktober 1899, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Jeschy** in Freiberg wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum

18. November 1899

bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Vertheilung des erkrankten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerauswärters und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 3. November 1899, Vormittags 9 1/2 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 1. Dezember 1899, Vormittags 9 1/2 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 33, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verschaffen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum

21. Oktober 1899

Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Freiberg, Abth. I.
Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:
Schr. Nicolai.

K. 22/99. No. 4.

Konkursverfahren.

Zu dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma **Schnel & Neander** in **Freiberg** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung berücksichtigten Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände der Schlußtermin

auf den 3. November 1899, Vormittags 9 1/2 Uhr

vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte, Zimmer No. 33, bestimmt worden.

Freiberg, den 4. Oktober 1899.

Schr. Nicolai,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abth. I.

K. 3/98. No. 149.

Konkursverfahren.

Zu dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters **Ernst Gottlob Wehler** in **Freiberg** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von

Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände der Schlußtermin

auf den 27. Oktober 1899, Vormittags 9 1/2 Uhr

vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte, Zimmer No. 33, bestimmt worden.
Freiberg, den 4. Oktober 1899.

Schr. Nicolai,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abth. I.

K. 11/98. No. 117.

Bekanntmachung für Brand.

Freitag und Sonnabend, den 6. und 7. Oktober d. J. bleiben die hiesigen Rath- und Rassenstuben wegen vorzunehmender Reinigung geschlossen.

Während dieser beiden Tage ist das Standesamt nur Sonnabend, den 7. Oktober d. J. Nachmittags von 3—5 Uhr für Anmeldungen von Sterbefällen und Todgeburtten geöffnet.
Brand, am 4. Oktober 1899.

Der Bürgermeister.
Belser.

Bekanntmachung für Brand.

Von heute ab gelangen die Hauslisten für die Einschätzung der nächstjährigen staatlichen Einkommensteuer in hiesiger Stadt zur Vertheilung.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden hiermit aufgefordert, diese Listen unter genauer Beobachtung der auf der ersten Seite derselben befindlichen Vorbemerkungen nach dem Stande am 12. dieses Monats richtig und vollständig auszufüllen und darnach innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Vermeidung der nach Inhalt dieser Bemerkungen angeordneten Geldstrafen in der hiesigen Rathschreibstube wieder einzureichen.
Brand, am 4. Oktober 1899.

Der Stadtrath.
Belser, Bürgermeister.

Bekanntmachung für Brand.

Nach § 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und § 4 der Verordnung vom 23. September 1879, die Schöffen und Geschworenen betr., ist von dem Unterzeichneten ein Verzeichnis derjenigen im hiesigen Stadtbezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, aufgestellt worden.

Dasselbe ist an Rathsstelle vom 8. Oktober d. J. ab ausgelegt. Wegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses kann innerhalb einer Woche vom Zeitpunkte der Auslegung an schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Unter Hinweis auf die unter \odot unten beigebrachten gesetzlichen Bestimmungen wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Brand, am 4. Oktober 1899.

Der Bürgermeister.
Belser.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. f. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonfistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.